

## Informationen zur Aufnahmevereinbarung

Die *Aufnahmevereinbarung* ist ein Vertrag zwischen der anerkannten Forschungseinrichtung (Universität Kassel) und der/dem Forscher/in. Sie dient dem Zweck der Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG ("Forschervisum").

Im **oberen Teil** muss als Adresse der Sitz der Universität Kassel (Mönchebergstr. 19, 34109 Kassel) stehen bleiben, denn nur die Universität ist die anerkannte Forschungseinrichtung, die als überwiegend öffentlich finanzierte Institution von der Abgabe einer sogenannten Verpflichtungserklärung befreit ist.

Die Amtssprache für die Aufnahmevereinbarung ist Deutsch. Englischer Text kann - insbesondere bei der Beschreibung des Forschungsvorhabens - zum Mitlesen für den internationalen Vertragspartner zusätzlich eingesetzt werden.

Das **Forschungsvorhaben** soll grundsätzlich vom Fachbereich, bzw. der/dem betreuenden Professor/in eingetragen werden.

Für die Universität unterzeichnet derzeit an der Universität Kassel im Falle von Personen, für die sich ein Arbeitsvertrag anschließt, die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter aus der Personalabteilung und für Stipendiat/inn/en oder selbst finanzierte Forscher/-innen der oder die einladende bzw. betreuende Professor/in mit Stempel.

Im Prinzip haben die Deutschen Botschaften im Ausland Anspruch auf ein Original der Aufnahmevereinbarung, in der Praxis wird aber zumeist eine pdf-Datei akzeptiert.

Eine Kopie der Aufnahmevereinbarung soll dem International Office, Abt. IIE5, zur Verwahrung im zentralen Ordner zugesandt werden.